

1935

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Oktober 1935

Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
3. 10. 35	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.....	1221
7. 10. 35	Verordnung über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer für saarländische Personenkraftfahrzeuge	1221
3. 10. 35	Bekanntmachung über den Verkehr liechtensteinischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich.....	1222

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 3. Oktober 1935.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet aus Männern der Kirche einen Reichskirchenauschuß.

(2) Der Reichskirchenauschuß leitet und vertritt die Deutsche Evangelische Kirche und erläßt Verordnungen in den innerkirchlichen Angelegenheiten. Er bestimmt insbesondere die Grundsätze für die Arbeit der Dienststellen der Deutschen Evangelischen Kirche und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche erfolgt durch den Reichskirchenauschuß im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

(4) Für die Beziehungen der Deutschen Evangelischen Kirche zu ihren außerdeutschen Teilen und zu den Kirchen des Auslandes bleibt das Kirchliche Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche zuständig.

§ 2

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union aus Männern der Kirche einen Landeskirchenauschuß und Provinzialkirchenauschüsse.

(2) Auf den Landeskirchenauschuß findet § 1 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(3) Der Provinzialkirchenauschuß verwaltet den Provinzialsynodalverband und wirkt an Stelle des Provinzialkirchenrats bei der Verwaltung der Kirchenprovinz mit.

(4) Die Befugnisse der Finanzabteilungen beim Evangelischen Oberkirchenrat und den Konsistorien bleiben unberührt.

§ 3

Die Mitglieder der gemäß §§ 1 und 2 gebildeten Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

(1) Bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei wird eine Finanzabteilung gebildet. Die Bestimmungen des preussischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Preuß. Gesetzamml. S. 39) und die Erste Durchführungsverordnung vom 11. April 1935 (Preuß. Gesetzamml. S. 57) finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vertritt die Deutsche Evangelische Kirche unbeschadet der Rechte des Reichskirchenauschusses in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

§ 5

Die Verordnungen des Reichskirchenauschusses und des Landeskirchenauschusses werden im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche verkündet.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt längstens bis 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1935.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrel

Verordnung über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer für saarländische Personenkraftfahrzeuge.

Vom 7. Oktober 1935.

Um den Grundgedanken des Gesetzes über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer vom 31. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 315) im Saarland zu verwirklichen, wird auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) verordnet:

§ 1

Die Kraftfahrzeugsteuer für Personenkraftfahrzeuge (ausgenommen Kraftomnibusse) mit Antrieb durch